

Zugang zu Sozialleistungen für von Menschenhandel betroffene Unionsbürger*innen

Die Sicherung der Lebensgrundlage und der Zugang zu medizinischer sowie psychotherapeutischer Versorgung ist für Betroffene von Menschenhandel essentiell. Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass für die Gruppe der von Menschenhandel betroffenen Unionsbürger*innen häufig Schwierigkeiten beim Leistungsbezug bestehen. Gründe dafür sind, dass aufgrund der Freizügigkeitsberechtigung kein Aufenthaltstitel vorgelegt werden kann und spezielle Vorschriften von den Jobcentern nicht oder mit sehr hohen Anforderungen angewendet werden. Dies gilt insbesondere während der sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist. So räumt der § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den Betroffenen von Menschenhandel eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist von mindestens drei Monaten ein, die von den Jobcentern teilweise nicht umgesetzt oder so umgesetzt wird, dass der Zweck nicht erreicht werden kann. Oftmals halten die Jobcenter ein Schreiben einer Beratungsstelle, das die Unionsbürger*in als Opfer von Menschenhandel ausweist, nicht für ausreichend, sondern verlangen weitere Nachweise.

Betroffene Unionsbürger*innen müssen Sozialleistungsbezüge erhalten, um sich hinreichend genug erholen und stabilisieren zu können. Der KOK setzt sich deshalb für die Verbesserung der rechtlichen Stellung von Betroffenen von Menschenhandel und die Durchsetzung ihrer Rechte ein.

Der KOK e.V. setzt sich dafür ein, dass

Unionsbürger*innen, die Betroffene von Menschenhandel wurden, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG analog) sowie danach haben.

Um dies umzusetzen, appelliert der KOK e.V. insbesondere dafür, dass:

- Leistungen zügig und ohne langwierige Prüfungen gewährt werden;
- Bescheinigungen von Fachberatungsstellen, dass Anhaltspunkte für Menschenhandel vorliegen, für die Gewährung von Leistungen ausreichen;
- Jobcenter für die Leistungsgewährung keine Vorlage eines Aufenthaltstitels/nicht die Aberkennung des Freizügigkeitsrechtes fordern;
- die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, die nur eine fiktive Prüfung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG voraussetzt, für alle Jobcenter gilt (auch solche in eigener Trägerschaft);
- stets eine Unfreiwilligkeit der Arbeitsaufgabe bei Loslösung aus dem Ausbeutungsverhältnis vorliegt (Ausbeutungsverhältnis ist stets unzumutbar);
- das Finanzamt bei einer Ausbeutungslage im Nachgang keine Einkommenssteuer von Betroffenen fordert
- Krankenversicherungen für die Zeit der Ausbeutung keine Nachzahlungen für eine rückwirkende Versicherung bzw. Nachweise einer Krankenversicherung im Herkunftsland verlangen.